

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 43.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. Juni 2003

durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. R u b e l als Berichterstatter  
gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

G r ü n d e :

Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 12. Juni 2003 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Prof. Dr. Rubel